

#10. A: 18. July 1753

# SPECIFICATION

Derjenigen fremden Gold- und Silbernen Münz-  
 Sorten/ welche in denen Kayserl. Königlichen Erb- König-  
 reichen und Landen nicht allein in Handel und Wandel / sondern auch bey  
 allen Kayserl. Königl. und gesanten publicquen Cassen frey auszugeben  
 und anzunehmen nicht allein bereits Anno 1746. und Anno 1751. aller-  
 gnädigst erlaubet worden / sondern auch zu folge neuerlichen Allerhöchst  
 Kayserl. Königl. Entschliessung de dato 7ten Februarii 1753.; mit bey-  
 geruckter Gnädigster Cours- Gestattung einiger durch die Münz- Paten-  
 ten de Annis 1746. und 1751. verruffen gewesten goldenen und über  
 einen halben Gulden innerlichen Werth haltenden grösseren Silbernen frem-  
 den Münz- Sorten) zwar zu Erleichterung und Facilitirung des Com-  
 mercii annoch ferners und respectivè künstlig jedoch nicht anderst / als in  
 dem hier unten ausgewiesenen und bey einigen Münzen Allergnädigst er-  
 höyeten Devaluations- Werth / auch angemerkten Gewicht sowohl in  
 Handel und Wandel / als bey allen Kayserl. Königl auch übrigen  
 publicquen Cassen angenohmen und verausgabert  
 werden mögen.



## In dem Röm. Reich geprägte Goldene Münzen.

Schwäre deren sol-  
 genben Golds Sort-  
 ten nach dem Ordis-  
 nari 60. Grän  
 schwären Ducaten  
 Gewicht.

Nach allergnäs-  
 didst geschöpfter  
 Kayserl. Königl.  
 Resolution has-  
 ben folgende  
 Münz- Sorten  
 zu coursiren per

Ducaten.	Grän		fl.	kr.	pf.
—	60	Gesamte in Reichs- Constitutions- mässigen Schrot und Korn in dem Röm. Reich/ oder anderwärts geprägte Ducaten. - Und in so lang bey solchen von dem dermahligen Schrot und Korn nicht abgewichen wird.	4	7	2
1	53	Die Chur- Bayerische Max d'Or.	5	55	—
2	46	Die Chur- Bayerische Carolins.	8	50	—
1	23	Die halbe Chur- Bayerische Carolins. Ingleichen die Chur- Pfälzische / Württemberger / Hessen- Darmstädter / Baaden- Durlachische / Anspachische / Wal- deggische / Fuldaisch / Hohenzollerisch / und Montfortsche- denen Chur- Bayrischen Carolins gleichförmige und in dem Schwäbischen Creys abusivè so genanten zehen Gulden Stücke.	4	25	—
2	46	Halbe derti.	8	50	—
			4	25	—



Schwäre deren folgen  
 genden Golds Sorten  
 nach dem ordinar  
 60. Gran  
 schwären Ducatens  
 Gewicht.

Nach allerhand  
 digst geschöpfter  
 Kayserl. Königl.  
 Resolution haben  
 folgende  
 Münz Sorten  
 zu courfieren per

Ducaten.	Gran
1	48 $\frac{1}{2}$
1	34 $\frac{1}{2}$
—	57

Die ab Anno 1750. bisherige neue Königl. Preussische Doppelte Friedrich d'Or, oder Doppien / wegen bey solchen nicht accurat beobacht werdender Adjustirung Stück für Stück / nur nach denen leichteren Stücken auf den Fuß deren à 4. fl. 7  $\frac{1}{2}$  kr. gerechneter Ducaten valviret.

Einfache detri auf nemliche Weise. . . . .  
 Halbe detri auf nemliche Weise. . . . .

fl.	kr.	pf.
14	24	—
7	12	—
3	36	—

**In dem Röm. Reich geprägte Silberne Species- und grössere jedoch keinen minderen Werth als einen halben Gulden haltende Münz Sorten.**

Die Chur-Sächsische / Brandenburgische / und Braunschweigische auch übrige alte und neuere nach dem Reichs-Schrot und Korn in dem Röm. Reich geprägte / item die Erz-Bischöfliche Fürst Salzburgische / Herzoglich Braunschweiger und Lüneburger wie all übrige im Röm. Reich in nicht minderen innerlichen Werth / als die Kayserl. Königliche geprägte Species-Thaller / oder zwey Gulden Stücke / indeme deren sehr wenig zu finden welche nicht stark abgenuzet seyen / also wie bishero / auch fernershin nur

Alle detro halbe Species-Thaller / Guldiner / oder sogenannt  $\frac{2}{3}$  tl. Stücke / auch wie bishero

Alle detro halbe Guldiner / oder Viertel Species-Thaller / oder sogenannte  $\frac{1}{2}$  tl. Stück / ebenfalls wie bishero

Die ab Anno 1750. bis anhero geprägt werdende neue Königlich-Preussische Reichs-Thaller / oder neunzig Kreuzer Stücke / wann solche wenigstens wägen 1. Loth 1. Quintl / und einen Bruchtheil eines deniers Wiener Gewicht.

Detro halbe Reichs-Thaller / oder fünf und vierzig Kreuzer-Stücke / wann solche wenigstens wägen zwey Quintl / und ohngefähr anderthalben deniers Wiener Gewicht.

NB. Es bleiben hingegen gänglich und absolutè verruffen / auch einzuführen / zu verausgaben und anzunehmen allerhöchste und sub pœna confiscationis verboten die  $\frac{1}{4}$  tl /  $\frac{1}{2}$  tl / und  $\frac{1}{12}$  tl Stücke obbesagter Königl. Preussischen Reichs-Thallern sowohl als auch gesamte den innerlichen Werth eines halben Gulden nicht haltende Preussisch-Chur-Bayerisch-Bareyrbisch-Württembergisch-Montforeisch- und Schwabensteinische dreyssig- und fünfzehn Kreuzer-Stücke / ingleichen alle und jede fremde weniger als einen halben Gulden werth seyende Land- und Schieds-Münzen / wie sie immer Nahmen haben mögen / indeme (ausser denen alleinigen in diser Specification enthaltenen valvirten) sonst keinerley fremden Münz-Sorten einiger mindesten Courts weder gestattet / weder conniviret wird.

2	—	—
1	—	—
—	30	—
1	25	—
—	40	—

Königl.



Schwäre deren folgendenden Goldsorten nach dem ordinarium 60. Grän schwären Ducatens Gewicht.

Nach allergnädigst geschöppter Kayserl. Königl. Resolution haben folgende Münzsorten zu courfieren per

**Königl. Französische Gold • Sorten**  
 von dem lezt verstorbenen König Ludovico  
 Decimo Quarto.

Ducatens. Grän.

3 53  
 1 54  
 — 57  
 2 19

Doppelte Louis d'Or. - - -  
 Einfache Louis d'Or. - - -  
 Detto halbe. - - -  
 Sonnen Louis d'Or. - - -

fl. fr. pf.  
 14 37 —  
 7 13 —  
 3 36 2  
 8 40 —

**Vom jetzt regierenden König.**

2 19

Schld Louis d'Or. . . . .

8 44 —

**Königl. Französische Silber • Sorten.**

Französische alte Thaller / oder Louis. Blanc. - - -  
 Halbe Louis - Blanc. - - -  
 Viertel detto. - - -  
 Neue und alte Französische so genannte Aggio - Thaller von dem verstorbenen sowohl • als auch von dem jetzt regierenden König / auf deren alten Revers an statt des Wappens drey in Triangel gegeneinander gestellte Königl. Cronen zu sehen / dabero solche Cronen • Thaller gennet werden / auf deren neuen Revers hingegen / das Königl. Wappen mit Palm • oder Lorbeer • Zweigen umgeben ist. - - -  
 Dergleichen halbe. - - -  
 Viertel detti. - - -

2 —  
 1 —  
 — 30 —  
 2 16 —  
 1 8 —  
 — 34 —

**Königl. Spanische Gold • Sorten.**

7 41  
 3 50<sup>1</sup>/<sub>2</sub>  
 1 55<sup>1</sup>/<sub>4</sub>  
 — 57<sup>5</sup>/<sub>8</sub>

Vierfache Spanische Doppien. - - -  
 Doppelte detto. - - -  
 Einfache detto. - - -  
 Halbe detto. - - -

29 10 —  
 14 35 —  
 7 17 2  
 3 38 3

**Königl. Spanische Silber • Species.**

Alle Spanische sowohl in Europa geschlagenen Thaller / als aus America kommende Matten, oder Pezze Colonarie, oder Mexicane, wann solche nicht merklich beschnitten seynd.  
 NB. Denen minderen Spanischen Silber • Species, oder Münzen wird kein Cours gestattet.

2 4 —

**Königl. Portugesische Gold • Münzen.**

7 42

Ein fünffacher Moi d'Or mit dem Portugesischen grossen Creutz auf einer • und dem Königl Portugesischen Wappen auf der anderen Seiten. - - -

29 19 —  
 Ein



Schwäre deren folgenden Golds Sorten nach dem Ordinari 60. Grän schwären Ducatens Gewicht.

Nach allergnädigst geschöpfter Kaiserl. Königl. Resolution haben folgende Münz Sorten zu courfiren per

Ducaten.	Grän		fl.	kr.	pf.
3	5	Ein doppelter Moi d'Or.	11	46	—
1	32	Ein einfacher Moi d'Or.	5	50	—
—	47	Ein halber Moi d'Or.	2	58	—
—	18	Ein fünftl Moi d'Or.	1	11	—
8	12	Ein doppelter Teston mit der Königl. Bildnus auf einer und dem Königlich Portugesischen Wappen auf der anderen Seiten.	31	16	—
4	6	Einfache detto.	15	40	—
2	3	Halbe detto.	7	50	—
1	2	Viertl detto.	3	56	—
—	31	Achtl detto.	1	58	—

NB. Die Portugesische Silber-Münzen haben keinen Cours.

**Sowohl dermahlige als vormahlige Gold-Münzen deren Oesterreichischen Nieder-Landen.**

3	11	Ganze / oder sogenannte doppelte Souverains d'Or.	12	19	2
1	35 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	Halbe / oder sogenannte einfache Souverains d'Or.	6	9	3

**Detto Silber-Münzen deren Oesterreichischen Nieder-Landen.**

		Ein ganzer Ducaton, oder Niederländisches zehen Schilling Stük.	2	29	—
		Ein halber detto.	1	14	2
		Ein viertl detto.	—	37	1
		Ein Patacon, oder sogenannter Burgundischer oder Creuz-Thaller.	2	—	—
		Ein halber detto.	1	—	—

NB. Die übrige und mindere Niederländische silberne Münz-Sorten haben hier Landes keinen Cours.

**Groß-Herzoglich-Toscanis Gold-Münzen.**

1	—	Ein Zechin, oder Gigliato.	4	12	—
---	---	----------------------------	---	----	---

**Groß-Herzoglich-Toscanische Silber-Münzen.**

		Eine Piastra, wann sie nach dem Mändl-Gewicht 9. Ducaten 6. Grän wäget.	2	28	—
--	--	---	---	----	---

Halbe



Schwäre deren folgen  
genden Golds Sorten  
nach dem ordinari  
60. Grán  
schwären Ducaten  
Gewicht.

Nach allerhöchster  
bisht geschöpfter  
Kaysrl. Königl.  
Resolution haben  
folgende Münz  
Sorten  
zu courfieren per

Ducaten. Grán

Halbe Detto. wann solche 4. Ducaten und 33. Grán wäget

fl. fr. pf.

1 14 —

Viertl Detto, wann solche 2. Ducaten 16 $\frac{1}{2}$ . Grán wäget.

— 37 —

Ein Livornino, wann solches 7. Ducaten 46. Grán wäget.

2 4 —

Ein halbes Detto, wann solches 3. Ducaten 53. Grán wäget

1 2 —

Ein Viertl Detto, wann solches 1. Ducaten 56 $\frac{1}{2}$ . Grán wäget.

— 31 —

NB. Von jeden calirenden Grán ist ein Pfening von diesem gestatteten Cours - Preis abzuziehen.

### Venetianische Gold - Münzen.

Ein Venetianischer Zechin.

4 12 —

### Venetianis-silberne Species - Münzen.

Ein Venetianischer Ducaton, Kreuz - Cron / oder Scudo, wann solcher 9. Ducaten und 6. Grán wäget.

2 28 —

Ein Venetianischer Ducato, wann solcher 6. Ducaten und 31. Grán wäget.

1 33 —

Eine Venetianische Justina, wann solche 7. Ducaten und 56 Grán wäget.

2 12 —

NB. Für jeden calirenden Grán ist ein Pfening abzuziehen / und auffer obige in Cours gestattete drey Sorten / seynd und bleiben alle übrige groß und kleine Venetianische Münz - Sorten schärfest verboten und verruffen.

### Mayländische und Mantuanische Silber - Münzen.

Ein Philipp - Thaller / wann solcher 7. Ducaten und 56. Grán wäget.

2 12 —

Ein Mantuaner - Thaller / wann solcher 7. Ducaten und 30. Grán wäget.

1 54 —

Der halbe Detto, wann solcher 3. Ducaten und 40. Grán wäget.

— 57 —

NB. Für jeden calirenden Grán ist ebenfalls ein Pfening abzuziehen.

### Holländische Gold - Münzen.

Ein Holländer - Ducaten.

4 7 2



Schwäre deren folgen  
genden Gold- Sorten  
nach dem ordinari 60.  
Grän schwären Ducaten  
Gewicht.

Ducaten, Grän

### Holländische Silber- Münzen.

Ein Holländer- Thaller. . . . .

### Russische Silber- Münzen.

Ein Roubel. . . . .

Halber Detto. . . . .

### Päpstliche Silber- Münzen.

Die unter denen ältern Päpsten ausgemünzte Piastrè, oder Scudi Romani, bis auf Innocentium XII. inclusive, wann solche 9. Ducaten und 6. Grän wägen.

NB. Wovon für jedes calirendes Mändl- Gewichts- Grän ein Pfening abzuziehen ist.

### Genueser Silber- Münz.

Ein Genuina, wann solche zehen Ducaten und 54. Grän wäget.

NB. Wovon ebenfalls für jedes calirendes Mändl- Gewichts- Grän ein Pfening abzuziehen ist.

Nach allerhöch-  
digst geschöpfter  
Kaysrl. Königl.  
Resolution has-  
ben folgende  
Münz- Sorten  
zu coufieren per

fl.	Fr.	pf.
2	—	—
1	41	—
—	50	2
2	26	—
2	58	—

## NB.

Die Kremniger- Ducaten werden wie bishero zu vier Gulden zwölf Kreuzer / dann die Kaysrl. wie auch Kaysrl. Königl. in denen Erbländischen Münz- Aemtern ausgemünzte Ducaten zu vier Gulden zehen Kreuzer anzunehmen / und auszugeben / bey solchen aber sowohl / als auch bey denen Holländer- und Reichs- Ducaten / dann Gigliati, und Zechini zu beobachten seyn / daß solche vollständig 60. Ducaten- Grän im Gewicht haben müssen / widriens nicht allein dersenelben connivendo gestattete Aggio von selbstem hindann fallet / und solche nur in dem innerlichen Werth à 4. Fl. anzusehen / sondern anhebt noch von obbesagten 4. Fl. für jeden nach dem wahren Mändl- Gewicht abgängigen Grän (nach Inhalt des dritten Münz- Patens- Puncts de Anno 1746.) vier Kreuzer abzuziehen / und respectivè gutzumachen seynd / gleichwie für jeden an dem vorgeschribenen Gewicht / auch bey anderen gangbaren goldenen Münz- Sorten abgängigen Grän das Behörige abzuziehen / und respectivè gutzumachen ist / dergestalten / daß ohne untereinftigen obbesagten Abzug und respectivè Gutmachung an niemand ohngewichtige Ducaten / Zechini, Gigliati, noch sonstige goldene Münz- Sorten aufgedrungen werden mögen / so mehr / als die Kaysrl. Königl. Münz- Aemter instruiert seynd / zur Ummünzung deren ohngewichtigen Ducaten / und anderen goldenen Münz- Sorten alle nur immer thuntliche Erleichterung (mittels gewöhnlicher einiger extra Zulage / oder sonsten) denen Partheyen angedeihen zu lassen.